



**ZdK**

Zentralkomitee  
der deutschen Katholiken

## Informationen zu den Handlungstexten des Synodalen Weges

Liebe ZdK-Mitglieder,

im Nachgang an die 5.Synodalversammlung haben wir im Generalsekretariat und in enger Abstimmung mit den ZdK-Forenvorsitzenden eine Handreichung zu den beschlossenen Handlungstexten entwickelt. Sie beinhaltet eine Zusammenfassung der Kernforderungen des jeweiligen Beschlusses sowie Vorschläge zur konkreten Umsetzung und Argumentationshilfen. Damit möchten wir Sie vor Ort unterstützen, die Umsetzung der Beschlüsse in Ihrem Bistum voranzutreiben. Sie finden die Zusammenstellung im Anhang.

Ich würde mich freuen, bei den Vorabendtreffen am 23. November von Ihren Erfahrungen zu hören und mich mit Ihnen auszutauschen. In diesem Sinne können Sie die Handreichung auch als „living document“ verstehen, sodass wir in einem weiteren Schritt Ihre Erfahrungen und Verbesserungsvorschläge inkludieren können.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Frings  
ZdK-Generalsekretär



**ZdK**

Zentralkomitee  
der deutschen Katholiken

## Inhalt

<b>Texte aus dem Forum I „Macht und Gewaltenteilung in der Kirche - Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag“</b> .....	3
<i>Synodalität nachhaltig stärken. Ein Synodaler Rat für die katholische Kirche in Deutschland</i> .....	3
<i>Einbeziehung der Gläubigen in der Bestellung des Diözesanbischofs</i> .....	5
<b>Texte aus dem Forum II „Priesterliche Existenz heute“</b> .....	8
<i>Prävention sexualisierter Gewalt, Intervention und Umgang mit Tätern und Beschuldigten in der katholischen Kirche</i> .....	8
<i>Der Zölibat der Priester – Bestärkung und Öffnung</i> .....	10
<b>Texte aus dem Forum III „Frauen in Diensten und Ämtern in der Kirche“</b> .....	13
<i>Frauen in sakramentalen Ämtern – Perspektiven für das weltkirchliche Gespräch</i> .....	13
<b>Texte aus dem Forum IV „Leben in gelingenden Beziehungen – Liebe leben in Sexualität und Partnerschaft“</b> .....	18
<i>Segensfeiern für Paare, die sich lieben</i> .....	18
<i>Umgang mit geschlechtlicher Vielfalt</i> .....	19
<i>Grundordnung des kirchlichen Dienstes</i> .....	21
<i>Lehramtliche Neubewertung von Homosexualität</i> .....	21



**ZdK**

Zentralkomitee  
der deutschen Katholiken

## Informationen zu den Beschlüssen des Synodalen Weges

### Texte aus dem Forum I „Macht und Gewaltenteilung in der Kirche - Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag“

*Synodalität nachhaltig stärken. Ein Synodaler Rat für die katholische Kirche in Deutschland*

#### Kernaussagen und Kernforderungen

Bis März 2026 wird ein **Synodaler Rat** eingerichtet. Er berät als Beratungs- und Beschlussorgan über wesentliche Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft. Auf dieser Basis trifft er Grundsatzentscheidungen von überdiözesaner Bedeutung zu pastoralen Planungen, Zukunftsfragen der Kirche und Finanz- und Haushaltsangelegenheiten, die nicht auf diözesaner Ebene entschieden werden. Der Synodale Rat gibt sich eine Satzung und eine Geschäftsordnung. Den Vorsitz führen die Vorsitzenden von DBK und ZdK gemeinsam. Die Mitglieder werden in einem transparenten Wahlverfahren entsprechend dem Proporz in der Synodalversammlung unter Berücksichtigung von Generationen- und Geschlechtergerechtigkeit bestimmt.

Vorbereitet wird der Synodale Rat durch den **Synodalen Ausschuss**, der sich nach der fünften Synodalversammlung konstituiert. Der Synodale Ausschuss besteht aus den 27 Diözesanbischöfen, 27 vom ZdK gewählten Mitgliedern und 20 anschließend von der Synodalversammlung gewählten Mitgliedern. Der Vorsitz liegt bei den Vorsitzenden von DBK und ZdK.

Aufgaben des Synodalen Ausschusses sind

- die Einrichtung des Synodalen Rates,
- die Vorbereitung der Evaluation der Beschlüsse des Synodalen Weges,
- Entscheidungen über die Texte, die in der Synodalversammlung nicht verabschiedet werden konnten,
- die Verständigung über Synodalität als Grundvollzug der Kirche und
- die Sicherung personeller und finanzieller Ressourcen des Synodalen Rates.

Spätestens bis März 2026 beendet der Synodale Ausschuss seine Tätigkeit und legt der Synodalversammlung Rechenschaft ab.

#### Was kann man jetzt unternehmen?

- Der Synodale Ausschuss konstituiert sich am 10./11. November 2023 in Essen.
- Information der Gläubigen über die Bedeutung von Synodalität als Grundvollzug der Kirche und die strukturelle Fortführung des Synodalen Weges in Deutschland durch
  - Informationsveranstaltungen mit Mitgliedern, Berater\*innen oder Beobachter\*innen der Synodalversammlung und/oder des Synodalen Ausschusses, bzw. Mit den Geistlichen Begleiter\*innen und Mitarbeitenden von DBK und ZdK oder mit Journalist\*innen, die den Synodalen Weg begleitet haben.
  - Beiträge in Bistumszeitungen, in Pfarrbriefen oder Verbandsorganen



ZdK

Zentralkomitee  
der deutschen Katholiken

- Beiträge in der regionalen und überregionalen Presse und den Sozialen Medien
- Gespräche mit dem Ortsbischof, den Weihbischöfen, den Generalvikaren und dem Domkapitel, in denen die Dringlichkeit der beschlossenen Fortführung des Synodalen Weges und die Notwendigkeit der adäquaten personellen und finanziellen Ausstattung gemäß dem Beschluss der Synodalversammlung unterstrichen wird. Ebenso sollte das direkte Gespräch mit den Pfarrern/Priestern und den Räten in den Gemeinden gesucht werden, weil diese "die Stimmung an der Basis" in die bischöflichen Gremien hineingeben.

### Argumentationshilfe

- Die Einrichtung eines Synodalen Rates und eines Synodalen Ausschusses sind von der Synodalversammlung mit allen erforderlichen Mehrheiten beschlossen worden und damit rechtsgültig. Die Einrichtung geschieht vor dem Hintergrund von can. 127 und can. 129 CIC (Mitwirkung von Lai\*innen und Räten o.ä. bei Entscheidungen und Handlungen amtskirchlicher Leitungspersonen, [Gesetzestext](#)).
- Synodalität ist als Grundvollzug der Kirche tief in ihrer Geschichte verwurzelt und durch das Zweite Vatikanische Konzil und den von Papst Franziskus angestoßenen weltweiten synodalen Prozess neu betont. Dabei ist die Etablierung synodaler Strukturen, die von einer synodalen Kultur des Miteinanders, einer inneren Haltung der Kritikfähigkeit und der gemeinsamen Suche nach einem tragfähigen Konsens geprägt sind, Voraussetzung für konkret gelebte Synodalität.
- In der MHG-Studie wird der Umgang mit Macht in den kirchlichen Strukturen deutlich kritisiert. Synodal geprägte Strukturen sind als Ausdruck des gemeinsam gelebten Sendungsauftrages der Kirche durch das gemeinsame Tragen von Macht geprägt und ermöglichen ein Ausüben von Macht, das nicht auf einzelne Personen konzentriert ist und zudem klaren Kontrollmechanismen unterliegt.
- Die institutionelle Krise und die Glaubwürdigkeitskrise der Kirche erschweren in erheblichem Maße die Vermittlung des Evangeliums. Damit die Kirche authentisch und wirksam als „Zeichen und Werkzeug“ der Verbundenheit mit Gott und der Menschen untereinander erkannt werden kann, braucht es einer Reform der kirchlichen Machtordnung. Wenn Kirche nicht als Heilszeichen, sondern als ein Raum von Unheil erfahren wird, steht ihre sakramentale Identität in Frage.
- Die geplanten bundesweiten Gremien „Synodaler Ausschuss“ und „Synodaler Rat“ stärken das Bischofsamt – und schwächen es nicht etwa, wie mancherorts behauptet. Der Dialogprozess des Synodalen Wegs konnte nach der gravierenden Krisenerfahrung der Missbrauchsstudien neues Vertrauen zwischen Lai\*innen und Bischöfen aufbauen. Zudem stellen Lai\*innen wertvolle Expertise in zahlreichen Bereichen zur Verfügung, mit der es in unserer multikomplexen Gegenwart überhaupt erst möglich ist, als Kirche / als kirchliche Leitung handlungsfähig zu bleiben.
- Kompetenzen der Diözesen und Diözesanbischöfs werden dadurch nicht beschnitten, hier kann auch an die Würzburger Synode erinnert werden, die der



ZdK

Zentralkomitee  
der deutschen Katholiken

Gemeinsamen Konferenz mehr Kompetenzen zugebilligt hat als sie sich selbst in der Praxis gezogen hat

### *Einbeziehung der Gläubigen in der Bestellung des Diözesanbischofs*

#### Kernaussagen und Kernforderungen

Die Gläubigen in der jeweiligen Diözese werden an den Prozessen zur Bestellung des Diözesanbischofs adäquat beteiligt. Unter Einhaltung der derzeitigen kirchlichen und konkordatären Rechtslage sind dabei folgende Formen der Mitwirkung durch freiwillige Selbstbindung des Domkapitels zu berücksichtigen:

ein Mitentscheidungsrecht bei der Erstellung der Kandidatenliste

ein Anhörungsrecht vor der Wahl aus der Kandidatenliste.

Das Prozedere der Bestellung des Diözesanbischofs folgt dem kanonischen Recht (CIC ca. 377), das zwei gleichberechtigte Möglichkeiten der Bischofsbestellung nennt: der Papst ernennt die Bischöfe frei oder bestätigt die rechtmäßig Gewählten. Allerdings haben die Konkordate rechtlichen Vorrang vor dem kirchlichen Recht (vgl. CIC 3). Nach den Konkordaten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz erstellen die Domkapitel und Bischöfe Kandidatenlisten für den Apostolischen Stuhl. Nach dem Bayerischen Konkordat wählt der Papst aus dieser Liste einen Bischof frei aus. Nach dem Preußischen und Badischen Konkordat erstellt er eine Dreierliste, aus der wiederum das jeweilige Domkapitel in freier und geheimer Abstimmung wählt.<sup>1</sup>

Es wird eine Musterordnung erstellt, die folgende Aspekte berücksichtigt:

Zur Einbeziehung der Gläubigen verpflichtet sich das Domkapitel, folgendes Verfahren anzuwenden:

Der Synodale Rat der Diözese wählt ein geschlechter- und generationengerecht zusammengesetztes Gremium, das so viele Mitglieder hat wie das Domkapitel und dieses bei der Wahrnehmung seiner Rechte im Prozess der Bischofsbestellung unterstützt.

Für die Mitglieder des Gremiums gelten dieselben Geheimhaltungspflichten wie für die Mitglieder des Domkapitels.

Gemeinsam mit dem Domkapitel legt das Gremium die Liste der Kandidaten fest, die das Domkapitel dem Apostolischen Stuhl zusendet.

In Diözesen, in denen das Preußische oder Badische Konkordat gilt, wird dieses Gremium vor der Wahl aus der Dreierliste vom Domkapitel angehört. Es ist berechtigt, dem Domkapitel mehrheitlich eine Wahlempfehlung zu geben.

ZdK und DBK werden gemeinsam dazu aufgerufen, diese Musterordnung für die freiwillige Selbstbindung der jeweiligen Domkapitel bei der Bestellung von Bischöfen zu erstellen.

#### Was kann man jetzt unternehmen?

Im Gespräch mit der Bistumsleitung ist zu klären, wie die Einbeziehung der Gläubigen in die Bestellung des Diözesanbischofs realisiert wird, wenn es zu einer Sedisvakanz kommt.

---

<sup>1</sup> Bayerisches Konkordat: Bayrische (Erz-)Bistümer. Badisches Konkordat: (Erz-)Bistümer Freiburg, Rottenburg-Stuttgart, Mainz, Dresden-Meißen. Preußisches Konkordat: Übrige (Erz-)Bistümer. Vgl. [Link](#).



ZdK

Zentralkomitee  
der deutschen Katholiken

Der Bischof soll bei seinen Gesprächen mit Verantwortlichen im Vatikan die Notwendigkeit der stärkeren Einbeziehung von Lai\*innen in die Bestellung ihres Bischofs unterstreichen und die Berücksichtigung der in der Musterordnung zu fixierenden Beteiligung der Gläubigen zu ermöglichen. Er soll zudem für eine Änderung der Konkordate werben, so dass eine gleichberechtigtere Mitwirkung von Lai\*innen perspektivisch ermöglicht werden kann.

Gemeinsam sollen Bistumsleitung und Laienvertreter\*innen das Gespräch mit dem Domkapitel suchen und für eine freiwillige Selbstverpflichtung des Domkapitels werben.

Kommt es in einem Bistum zur Sedisvakanz, ist die Einbeziehung der Gläubigen bei der Bestellung des Bischofs entsprechend dem Beschluss der Synodalversammlung zu realisieren.

Dies kann auch vor der Etablierung eines Synodalen Rates unter Einbeziehung der bestehenden Laiengremien auf Bistumsebene geschehen, auch wenn die Musterordnung noch nicht vorliegt. Im Bistum Osnabrück wird das Mitentscheidungsrecht von Lai\*innen beim Erstellen der Liste realisiert.

Die Bistumsleitung soll im kirchlichen Amtsblatt über das entsprechende Procedere informieren.

Durch Interviews und Beiträge in Pfarrbriefen, auf der Homepage des Bistums und der Gemeinden, in der Bistumspresse und den Verbandsorganen, aber auch in der regionalen Presse ist das vereinbarte Procedere öffentlich bekannt zu geben.

### Argumentationshilfe

- Bei der Bestellung von Bischöfen müssen Orts- und Gesamtkirche zusammenwirken, weil zu den zentralen Aufgaben eines Bischofs die Einbindung der Ortskirche in die Gesamtkirche gehört. Das Zweite Vatikanische Konzil hat betont, dass dabei das Volk Gottes insgesamt als handelndes Subjekt in Erscheinung treten soll. Deshalb ist es dringend notwendig und geboten, das Volk Gottes der diözesanen Ortskirche stärker als bisher an der Bestellung der Bischöfe zu beteiligen.
- Neben der Möglichkeit der freien Ernennung durch den Papst wird in can. 377 § 1 CIC auch die Möglichkeit genannt, dass der Papst einen rechtmäßig gewählten Bischof bestätigt. Dieses Wahlrecht wird im CIC nicht weiter entfaltet, bietet aber einen wichtigen Anknüpfungspunkt für die Beteiligung von Gläubigen an der Bestellung des Bischofs.
- Die derzeitigen kirchlichen und konkordatären Rechtslagen ermöglichen die Mitwirkung des diözesanen Gottesvolkes aktuell durch ein Mitentscheidungsrecht bei der Erstellung der Kandidatenliste und ein Anhörungsrecht vor der Wahl aus der Kandidatenliste. Diese beiden Rechte können durch die freiwillige Selbstbindung des jeweiligen Domkapitels verwirklicht werden. Durch eine entsprechende Änderung der Konkordate kann auf eine breitere und gleichberechtigtere Einbeziehung des Volkes Gottes hingewirkt werden.
- Bei den Beratungsprozessen zur Kandidatenfindung für die Bischofswahlen in Paderborn und Osnabrück (Preußisches Konkordat) werden derzeit bereits Lai\*innen beteiligt. Nach den Rückmeldungen des Vatikans gilt es nun, einen Modus zu finden, wie auch bei der anschließenden Bischofswahl (das Domkapitel wählt aus einer päpstlichen Dreierliste) das sogenannte Päpstliche Geheimnis (Wahlgeheimnis)



**ZdK**

Zentralkomitee  
der deutschen Katholiken

gewahrt bleiben kann. Grundsätzlich ist es möglich, dieses neben dem Domkapitel auf einzelne Lai\*innen auszuweiten. Ist dies gegeben, können Lai\*innen unter Wahrung des bestehenden Kirchenrechts an den Wahlen selbst beteiligt werden.



ZdK

Zentralkomitee  
der deutschen Katholiken

## Texte aus dem Forum II „Priesterliche Existenz heute“

*Prävention sexualisierter Gewalt, Intervention und Umgang mit Tätern und Beschuldigten in der katholischen Kirche*

### Kernaussagen und Kernforderungen

Zur Primär-Prävention: Präventionsordnungen und Schutzkonzepte sollen in katholischen Institutionen und Verbänden angenommen, verbindlich umgesetzt und deren Anwendung kontrolliert werden. Die Diözesen, Orden und ZdK-Mitgliedsorganisationen geben der Synodalversammlung im Jahr 2026 einen Überblick, aus dem hervorgeht, wie hoch der Anteil kirchlicher bzw. verbandlicher Einrichtungen mit Präventionskonzept und kirchlicher bzw. verbandlicher Mitarbeitender mit absolvierter Präventionsschulung ist. Die für die Ausbildungsordnungen zuständigen Verantwortungsträger sind aufgefordert, die benannten Standards für die Präventionsarbeit in ihre Rahmenordnungen aufzunehmen, insofern diese dort noch nicht zu finden sind. Die DBK soll in Zusammenarbeit mit der Kommission für Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste (K IV) die Feedbackkultur aller im kirchlichen Dienst Tätigen in einer Rahmenordnung verankern. Dazu soll ein Verhaltenskodex in jedem Bistum für alle Seelsorgenden verbindlich eingeführt werden.

Zur Sekundär-Prävention und Intervention: Regelmäßige Vorstellung von Männer-, Gewalt- und Konfliktberatungs-/Anlaufstellen bei den Mitarbeiter\*innen, Priesterseminaristen und Klerikern. In der Visitationsordnung ist zu verankern, dass der Bischof im Rahmen der Visitation auch die Problematik sexualisierter Gewalt thematisiert. Die DBK ist aufgefordert, eine kirchliche Disziplinarordnung für Priester zu erarbeiten.

Weiterführende Forderungen: Die DBK und das ZdK sind aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die „Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“ auf gesetzlicher Basis beim Amt der Unabhängigen Beauftragten für die Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) fortgeführt und weiterentwickelt wird. Die DBK ist aufgefordert, spätestens bis 2025 ein Fachgremium einzusetzen, das Vorschläge zu noch offenen Fragen erarbeitet und als dauerhaftes Instrument mit regelmäßiger Rechenschaftspflicht einzurichten ist. Diese Ausgestaltung soll der Synodalversammlung 2026 vorgelegt werden.

### Was kann man jetzt unternehmen?

- Gespräche mit dem Ortsbischof im regelmäßigen Abstand:
  - o Ist die Aufnahme der Standards für die Präventionsarbeit in die Rahmenordnungen durch die für die Ausbildungsordnungen zuständigen Verantwortungsträger bereits erfolgt? Wenn nein: Wann ist mit der Aufnahme zu rechnen? Warum ist sie bisher noch nicht erfolgt? Wenn ja: Wird die überarbeitete Rahmenordnung bei uns im (Erz-)Bistum bereits angewandt? Wenn sie noch nicht angewandt wird: warum?





ZdK

Zentralkomitee  
der deutschen Katholiken

- Ist die Arbeit an der Rahmenordnung durch die DBK und K IV schon aufgenommen worden? Wie schaut der Zeitplan aus? Wer ist der dafür Zuständige?
  - Ist der Verhaltenskodex für alle Seelsorgenden bereits erarbeitet? Wann wird er bei uns im (Erz-)Bistum eingeführt?
  - Wer ist bei uns dafür verantwortlich, dass die Männer-, Gewalt- und Konfliktberatungsstellen regelmäßig beworben werden?
  - Ist die Überarbeitung der Visitationsordnung bereits erfolgt? Wenn nicht: bis wann ist mit einer Überarbeitung zu rechnen?
  - Wer ist für die Erarbeitung der kirchlichen Disziplinarordnung zuständig und wer arbeitet daran mit? Wann ist mit dem In-Kraft-Treten der Disziplinarordnung zu rechnen?
  - Wie sehen die Bemühungen der DBK konkret aus, sich dafür stark zu machen, dass die „Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“ auf gesetzlicher Basis beim Amt der Unabhängigen Beauftragten für die Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) fortgeführt und weiterentwickelt wird?
  - Wie ist der Planungsstand für die Einrichtung des Fachgremiums? Wie ist das Fachgremium zusammengesetzt? Wie schaut der Zeitplan des Fachgremiums aus?
- Vernetzung mit Betroffeneninitiativen und dem Betroffenenbeirat des Bistums und deren Unterstützung
  - Schulungen, beispielsweise in der Gemeinde (für Gemeindeleitungen und –mitglieder), einfordern und anbieten, um bei Fällen von sexualisierter Gewalt sprach- und begegnungsfähig zu sein.
  - Um den Überblick,<sup>2</sup> der 2026 der Synodalversammlung vorgestellt werden soll, fundiert vorbereiten zu können, empfiehlt es sich, frühzeitig mit einer entsprechenden Planung in den ZdK-Mitgliedsorganisationen zu beginnen. Beispielsweise kann die AGDKOD-Delegiertenversammlung im Juni 2024 ein guter Zeitpunkt sein, um sich gemeinsam über die notwendigen Schritte und einen Fahrplan zu verständigen. Auch die Diözesanräte können dies entsprechend in die jeweiligen diözesanen Gespräche und Prozesse einbringen.
  - Vernetzung und Austausch mit Schulen, Gemeinden und anderen Orten, an denen es Missbrauch gab, um voneinander zu lernen, wie Aufarbeitung vor Ort gelingen kann und was es dafür braucht. Dies kann beispielsweise in Form von Informationsveranstaltungen, öffentlichen Austauschrunden, Gesprächen/Podien mit entsprechenden Initiativen (beispielsweise Initiative Sauerteig), ... erfolgen.

---

<sup>2</sup> „Die Diözesen, Orden und ZdK-Mitgliedsorganisationen geben der Vollversammlung im Jahr 2026 einen Überblick, aus dem hervorgeht, wie hoch der Anteil kirchlicher bzw. verbandlicher Einrichtungen mit Präventionskonzept und kirchlicher bzw. verbandlicher Mitarbeitender mit absolvierter Präventionsschulung ist.“ (Votum 1, Handlungstext Prävention sexualisierter Gewalt, Intervention und Umgang mit Tätern und Beschuldigten in der katholischen Kirche)



ZdK

Zentralkomitee  
der deutschen Katholiken

### Argumentationshilfe

Für das Ziel, Täterschaft zu verhindern, braucht es eine gelingende Prävention sexualisierter Gewalt und eine kompetente Intervention, wo möglicherweise Fälle auftreten. Grundlage für einen nachhaltigen Schutz (potentieller) Betroffener bilden sowohl systemische Rahmenbedingungen als auch klare Vorgehensweisen in konkreten Fällen sexualisierter Gewalt. Daher müssen die bestehenden Standards und Regelungen regelmäßig weiterentwickelt und, wo nötig, präzisiert werden.

### *Der Zölibat der Priester – Bestärkung und Öffnung*

#### Kernaussagen und Kernforderungen

Zum Zölibat der Diözesanpriester: Der Text richtet die Bitte an den Heiligen Vater, im Synodalen Prozess der Weltsynode (2021-2024) die Verbindung der Erteilung der Weihen mit der Verpflichtung zur Ehelosigkeit neu zu prüfen. Bis zu einer möglichen Umsetzung wird er gebeten, konkrete Schritte einzuleiten: Dispensen im Einzelfall; die Weihe von viri probati zu ermöglichen; Umsetzung von teilkirchlichen Regelungen. Die DBK ist aufgefordert, die genannten konkreten Schritte beim Apostolischen Stuhl zu beantragen.

Priester, die aufgrund einer Partnerschaft aus dem Amt scheiden: DBK und ZdK sollen eine sozialwissenschaftliche Untersuchung zur Lage suspendierter und dispensierter Priester in Auftrag geben und die Ergebnisse spätestens im Jahr 2024 vorstellen. Die DBK ist aufgefordert, den Kontakt mit suspendierten und dispensierten Priestern zu pflegen und es zu ermöglichen, dass die Integration der dispensierten Priester in den pastoralen Dienst möglich ist. Mit dem Auftrag best-practice-Beispiele zu sammeln und verbindliche und rechtssichere Regelungen zu erarbeiten, sollen die DBK und das ZdK eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung suspendierter und dispensierter Priester einsetzen.

#### Was kann man jetzt unternehmen?

- Gespräche mit dem Ortsbischof und den Weihbischöfen im regelmäßigen Abstand:
  - o Ist die Beantragung der konkreten Schritte beim Apostolischen Stuhl erfolgt? (Ortsbischof)
  - o Wenn nein, wie schaut der Zeitplan der DBK aus? Bei wem liegt die Zuständigkeit?
  - o Wenn ja: Wie wird im Bistum mit der Dispensvollmacht umgegangen (diese liegt beim Ortsbischof)?
  - o Wenn ja: wie schauen die DBK-Pläne für eine erste Umsetzung der teilkirchlichen Regelungen aus?
  - o Anfrage/Bitte, begleitend zur Beantragung Hintergrundgespräche durch Weihbischöfe/Ortsbischof im weltkirchlichen Kontext & im Vatikan zu führen, um mögliche Befürchtungen gegenüber der Anfrage und ihrer Hintergründe abbauen zu können. (Ortsbischof & Weihbischöfe)



ZdK

Zentralkomitee  
der deutschen Katholiken

- Bei jeder Meldung, dass ein Bistumsvertreter (Diözesanbischof, WB, GV etc.) nach Rom fährt/in Rom war: nachfragen, ob er die Thematik angesprochen hat/ansprechen wird; nachbohren, wenn er es nicht thematisiert; öffentlich darauf hinweisen, wenn entsprechende Gespräche ausbleiben
- Rückfragen zur sozialwissenschaftlichen Studie:
  - Ist die Ausschreibung erfolgt?
  - Wie schaut diese aus?
  - Wie lautet der Zeitplan der Studie?
  - In welchem Rahmen werden die Ergebnisse der Studie 2024 vorgestellt?
- Rückfragen zum Umgang mit suspendierten und dispensierten Priestern:
  - Gibt es einen regelmäßigen Kontakt zu dieser Gruppe? Wird er institutionalisiert gesucht und gepflegt? Wenn dies nicht der Fall ist: woran liegt es?
  - Ist die Integration in einen pastoralen Beruf bei uns im (Erz-)Bistum bereits möglich? Wenn nicht, wann wird dies der Fall sein? Wenn ja, gibt es bereits Zahlen zur Annahme?
- Rückfragen zum Arbeitsstand der einzurichtenden Arbeitsgruppe:
  - Wer ist Teil der Arbeitsgruppe?
  - Wie ist der Zeitplan der Arbeitsgruppe?
- Interview / Artikel in der Bistumspresse & der Regionalpresse:
  - Dringlichkeit der Forderungen bezüglich Zölibat der Diözesanpriester benennen, sowie aufzeigen, welche Wirkungen bereits die konkreten Schritte auf dem Weg dorthin entfalten könnten.
  - Forderungen, dass das, was kirchenrechtlich bereits jetzt – bei entsprechender Beantragung durch die DBK – möglich wäre, auch erfolgt. Kirchenrechtlich bereits möglich sind Dispensen im Einzelfall, wie sie beispielsweise bei zur katholischen Kirche konvertierten verheirateten evangelischen Pastoren vorkommen. Die Dispens ermöglicht die Erteilung der Weihe, auch wenn der Kandidat verheiratet ist, wodurch er eigentlich mit einem sogenannten einfachen Weihehindernis belegt ist. Das Recht zu dieser Dispens ist grundsätzlich dem Heiligen Stuhl vorbehalten, kann aber für Teilkirchen aufgehoben und durch den jeweiligen Ortsbischof ausgeführt werden, wenn er darum bittet und ein entsprechender innerdiözesaner synodaler Prozess und Konsultationen mit der Bischofskonferenz vorausgegangen sind.
  - Durch Einbezug von internationalen Stimmen aufzeigen, dass das Thema Zölibat nicht einfach nur eine „deutsche Frage“ ist
- Vernetzung mit suspendierten und dispensierten Priestern vor Ort (beispielsweise über die Kontakte des Pi-Dialogs) und für Op-Eds/Veranstaltungen gewinnen
- Vernetzung mit Personen, die bereit sind sich öffentlich für die Umsetzung einzusetzen – sowohl vor Ort als auch International.



ZdK

Zentralkomitee  
der deutschen Katholiken

### Argumentationshilfe zum Zölibat der Diözesanpriester

- Die Ehelosigkeit stellt nicht das einzige angemessene Zeugnis für die Nachfolge Jesu dar und spätestens seit dem II. Vatikanum ist eine Höherwertigkeit dieser Form nicht mehr verantwortlich vertretbar.
- Wenn Priester sowohl die Berufung zur Ehe als auch zur Ehelosigkeit leben könnten, wäre das priesterliche Lebenszeugnis insgesamt bereichert. Damit würde den hier vorhandenen Charismen und Berufungen sowie den pastoralen Bedarfen der Gläubigen gerecht werden, anders als dies momentan der Fall ist.
- Die Möglichkeit und Wirklichkeit verheirateter Priester hat eine lange Tradition – ebenso wie der Zölibat eine lange, wenn auch nicht durchgängige Tradition hat - in unserer Kirche. Verheiratete Amtsträger sind heute sowohl in den orthodoxen Kirchen als auch in den katholischen Ostkirchen erlebbar.
- Die Zulassung verheirateter Männer in der lateinischen Kirche ist zwar eine Ausnahme, aber nicht undenkbar. Dort, wo es die Ausnahme gibt, sind die Erfahrungen und gerade auch die Akzeptanz durch die Gläubigen in vielen Fällen positiv. In einigen unserer Gemeinden werden – gerade derzeit – Priester aus katholischen Ostkirchen positiv erlebt. Damit wäre der Schritt, die Verbindung zwischen Priesterweihe und Gelübde der Ehelosigkeit aufzulösen, kein Schritt in völliges Neuland.
- Die MHG-Studie hat den Schluss gezogen, dass die Verpflichtung zum Zölibat – nicht der Zölibat an sich – sexuellen Missbrauch begünstigen kann. Der verpflichtende Zölibat kann überproportional viele Männer anziehen, die Merkmale (Unsicherheit ihrer Sexualität, ihrer sexuellen Identität und Orientierung sowie Vermeidung der Auseinandersetzung damit) aufweisen, die dem regressiv-unreifen Typus als dritte Gruppe von Beschuldigten sexueller Übergriffe zugeordnet werden.
- Die pastorale Realität ist ernst zu nehmen: Der Zugang zur Eucharistiefeier sowie auch zu den Sakramenten der Krankensalbung und Vergebung sind unserer Ansicht nach höher einzuschätzen als die Verpflichtung zum Zölibat.
- Wenn die Verpflichtung zum Zölibat das Zeugnis und die pastorale Aufgabe der Priester sowie die Sendung der Kirche und ihrer Glaubwürdigkeit behindert, muss diese Regelung aufgehoben werden.



ZdK

Zentralkomitee  
der deutschen Katholiken

## Texte aus dem Forum III „Frauen in Diensten und Ämtern in der Kirche“

### *Frauen in sakramentalen Ämtern – Perspektiven für das weltkirchliche Gespräch*

#### Kernaussagen:

Die in Deutschland und weltweit stattfindenden Debatten um Partizipation von Frauen an kirchlichen Diensten und Ämtern (insb. dem Diakonat) und die Frage nach dem diakonischen Vollzug von Kirche sollen fachlich qualifiziert belebt werden (Schwerpunkt insb. des Grundtexts). An der Frage der Gleichberechtigung hängt nicht zuletzt die Glaubwürdigkeit von Kirche weltweit. Der Text macht Aussagen zum Diakonat der Frau sowie zur Amtsfrage insgesamt.

In Bezug auf das Diakonat der Frau sind die deutschen Bischöfe auf Ebene der Weltkirche dazu angehalten, sich für zwei Dinge einzusetzen: 1) Die regionalen Bischofskonferenzen sollen in den vatikanischen Kommissionen Mitspracherecht zur Beratung von Diakonatsfragen erhalten. 2) Die Zulassung von Frauen zum Diakonat in allen Teilkirchen, die es wünschen.

In Bezug auf die generelle Amtsfrage ist auf lehramtlicher Ebene die Verbindlichkeit von *Ordinatio Sacerdotalis* erneut kritisch und interdisziplinär zu prüfen. Pastorale und theologische Erkenntnisse aus Deutschland sollen in den weltkirchlichen Diskurs eingebracht werden. Für die deutsche Ortskirche wird eine dauerhafte Kommission zur Thematik des sakramentalen Amtes von Menschen jeden Geschlechtes eingerichtet. DBK und ZdK arbeiten an dieser Stelle zusammen.

#### Was kann man jetzt unternehmen?

- Gespräch mit dem Ortsbischof im regelmäßigen Abstand
- Wie setzt sich die DBK (und der Ortsbischof) konkret dafür ein, dass die regionalen Bischofskonferenzen in den vatikanischen Kommissionen zur Beratung der Fragen des Diakonats Mitsprache haben?
- Wie setzt sich der Bischof konkret auf gesamtkirchlicher Ebene für die Zulassung von Frauen zum Diakonat in den Teilkirchen ein, die dies wünschen?
  - o Wie ist der Stand bzgl. der neuen dauerhaften Kommission zum sakramentalen Amt von Menschen jeden Geschlechtes?
  - o Bei jeder Meldung, dass ein Bistumsvertreter (Diözesanbischof, Weihbischof, Generalvikar, etc.) nach Rom fährt/in Rom war: Nachfragen, ob er die Thematik angesprochen hat/ansprechen wird; nachhaken, wenn er es nicht thematisiert; öffentlich darauf hinweisen, wenn entsprechende Gespräche ausbleiben.
- Gespräch mit Bundesarbeitsgemeinschaft Ständiger Diakonat (und ggf. der Diözesanebene)
  - o Wie werden Sie die Arbeit des Netzwerks Diakonat der Frau in Ihre Diakonats-Ausbildung integrieren? Werden Sie weitere Akteur\*innen als Expert\*innen konsultieren?
  - o Wer wird in der Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der zukünftigen geschlechterübergreifenden Ausbildung sein? Wann planen Sie erste Vorschläge?
  - o Interview/Artikel in der Bistumspresse & Regionalpresse
  - o Thematisierung des diakonischen Vollzugs von Kirche und vor allem des Frauendiakonats
- Ökumenisches Gespräch mit orthodoxen Partner\*innen (ACK) über diakonischen Vollzug der Kirche, Diakoninnen in der Alten Kirche und ihre Erfahrungen mit geweihten Diakoninnen (Hintergrund: die Frage nach dem sakramentalen



ZdK

Zentralkomitee  
der deutschen Katholiken

Frauendiakonat verbindet die katholische Kirche mit Teilen der Orthodoxie. 2004 hat die griechisch-orthodoxe Kirche die Weihe von Frauen zu Diakoninnen zugelassen).

- Gespräch mit regionalen theologischen Ausbildungsstätten, Wissenschaftsbetrieben und kirchlichen Weiterbildungseinrichtungen, das Thema des diakonischen Vollzugs von Kirche und vor allem des Frauendiakonats an zentraler Stelle zu behandeln
- Vernetzung mit betroffenen Personen vor Ort und Personen, die bereit sind sich öffentlich für die Umsetzung einzusetzen und sie für Veranstaltungen/Op-Eds gewinnen. Dazu zählt das Netzwerk Diakonat der Frau, die Veranstalter\*innen des Tags der Diakonin und die Mitwirkenden im Synodalforum III.

### Argumentationshilfe

- Diskrepanz zwischen lehramtlichen Argumentationen gegen die Frauenordination und aktuellen Erkenntnissen der Theologie
- Geschichtliche Kontextualität aller Erkenntnis – Kirche hat sich immer schon geändert und ihre früheren Lehren korrigiert (Einsicht aus der Kirchengeschichte; berühmtester Fall: die Verurteilung und spätere Anerkennung [Galileis](#)). Vgl. Argumentation in folgendem [Interview](#).
- Diakonisches Profil von Kirche betrifft alle Gläubigen unabhängig des Geschlechts; Öffnung des sakramentalen Amtes schärft dieses Profil und macht Kirche glaubwürdiger
- Die natürliche Fähigkeit aller Gläubigen, ein Stück von Gott zu erkennen (theologisches Konzept des ‚Glaubenssinns‘ des Gottesvolks [lat. *sensus fidelium*]). Wenn Frauenverbände und Basisinitiativen seit Jahren die Öffnung aller Ämter fordern und ein Großteil der Gläubigen die ausschließliche Männerordination ablehnt, muss das nachdenklich stimmen.
- Nach unserem offiziellen Taufverständnis hebt die Taufe die Unterschiede zwischen Menschen auf. Zentral bleibt die gemeinsame Nachfolge Jesu. Menschen in Nachfolge Jesu machen Christus auf dieser Welt gegenwärtig und verweisen auf ihn.
- In den antiken Gemeinden gab es bereits Diakoninnen: [Kurzer Übersichtsartikel](#) und auch [hier](#).
- Diakonischer Bereich von Kirche heute v.a. weiblich (Ehrenamtliche; hauptamtliche Caritas-Mitarbeiter\*innen u.ä. sind zu über 80% weiblich). Das birgt die Gefahr des Auseinanderdriftens von Diakonie und Pastoral. Diakonie und Pastoral sind aber gleichwertige Formen von Kirche, die zusammengehören.

### *"Verkündigung des Evangeliums durch Lai\*innen in Wort und Sakrament"*

#### Kernaussagen:

Alles kirchliche Handeln zielt auf die Verkündigung des Evangeliums ab. Dabei verarmt das Zeugnis von Gottes menschenfreundlichem Handeln, wenn nicht die Fülle der vorhandenen Talente und Kompetenzen gelebt werden können (vgl. theologisches Konzept der ‚Charismen‘). Die Frage nach den Sakramenten und deren unterschiedlichem Bezug zum Amt ist offen, erfahrungsnah und geschichtssensibel zu stellen – auch angesichts des Priestermangels.

Im Verkündigungsdienst streben die Bischöfe mehr Diversität (v. a. einen höheren Frauenanteil) an. Eine Partikularnorm für die Homilie (d. h. die Predigt in der Eucharistiefeier)



ZdK

Zentralkomitee  
der deutschen Katholiken

durch Lai\*innen wird erarbeitet und dem Papst vorlegt. Auch die Predigtordnung bedarf der Überarbeitung.

In Bezug auf die Taufspendung, die Eheschließungsassistenz sowie die Gemeindeleitung durch Lai\*innen ist in den Bistümern die pastorale Situation zu prüfen. Die Pastoralkommission der DBK koordiniert einen divers besetzten Konsultationsprozess zu den Fragen: Wie kann Zusammenwirken von priesterlichem und laikalen Dienst vertieft werden? Welche neuen Dienste und Ämter sind zu gestalten? Die zeitnah daraus entstehende Beschlussvorlage wird in die Weltsynode eingebracht.

### Argumentationshilfe:

#### Laienpredigt:

- Wortverkündigung allgemein: Das 2. Vatikanum zuerkennt allen Getauften Anteil am Dienst der Heiligung, der Verkündigung und der Leitung (LG 31). Laut Kirchenrecht haben Lai\*innen das Recht und die Pflicht, an der Verbreitung der göttlichen Heilsbotschaft mitzuwirken (can. 225 CIC 1983). – Allgemein als Lebenszeugnis, aber auch institutionell in der „Mitarbeit mit dem Bischof und den Priestern bei der Ausübung des Dienstes am Wort“, zu dem sie bestellt werden können (can. 759 CIC 1983). Die öffentliche Lai\*innenpredigt ist in Kirchen und Kapellen in verschiedenen gottesdienstlichen Formaten gestattet (can. 766 CIC 1983).
- Handlungsbedarf in Bezug auf die Homilie:
  - Reichtum der Charismen nutzen: Die Homilie in der Eucharistiefeyer genießt im Kirchenrecht besondere Hervorhebung. Der Diözesanbischof steht in der Verantwortung, hier hohe Qualitätsstandards zu garantieren. Den Reichtum der vorhandenen Kompetenzen und Charismen zu nutzen, würde der Qualität der Verkündigung zugutekommen und vielfältigere Perspektiven und Identifikationsmöglichkeiten für die Gottesdienstbesucher\*innen ermöglichen. Zahlreiche Lai\*innen sind dafür theologisch-homiletisch fundiert ausgebildet. Die Öffnung der Homilie für Laienprediger\*innen würde zudem die Verbindung aus Wortverkündigung und gemeinschaftlicher Feier der Eucharistie stärken (im Sinne des 2. Vatikanum, SC 26 u. 35).
  - Sensibilität für Betroffene sexualisierter Gewalt zeigen: Menschen, die sexualisierte Gewalt durch Kleriker erfahren haben, äußern immer wieder das Bedürfnis, an liturgischen Feiern teilzunehmen, die nicht von Klerikern dominiert sind.

#### Taufspendung und Eheassistenz durch Lai\*innen:

- Praktisch-theologische Gründe:
  - Viele Taufbewerber\*innen, deren Familien sowie angehende Ehepaare sind nicht mehr kirchlich sozialisiert. Entsprechend gewinnt die Nähe der Lebenswirklichkeiten pastoraler Mitarbeiter\*innen mit denen der übrigen



ZdK

Zentralkomitee  
der deutschen Katholiken

Menschen an Bedeutung. Kirche ist dann näher bei den Menschen, wenn unterschiedliche Menschen aktiv einbezogen werden.

- Theologisch gesehen ist die Verbindung aus Sakramentenpastoral und der anschließenden Sakramentenfeier zentral, was gegen eine Aufteilung (Vorbereitung durch Lai\*innen, Sakramentenspendung durch Kleriker) spricht. Dazu kommt der zunehmende Mangel an Klerikern (Bischof, Priester, Diakon).
- Kirchenrechtlicher Rahmen:
  - Taufspendung: Der Diözesanbischof kann neben Klerikern auch nichtgeweihte Personen mit der Taufspendung beauftragen, wenn keine ausreichende Zahl von ordentlichen Taufspendern zur Verfügung steht (can. 861 § 2; can. 230 § 3 CIC 1983).
  - Eheassistenz: Der Diözesanbischof kann auf Basis einer Stellungnahme der DBK und einer Erlaubnis des Papstes Lai\*innen zur Eheschließungsassistenz delegieren.

Lai\*innen in Pastoralen Leitungsfunktionen:

- Erfahrungen in mehreren deutschen Diözesen zeigen, dass die Beauftragung von Lai\*innen mit leitenden Aufgaben in der Pfarrseelsorge sowie die Verteilung von Leitungsaufgaben auf ein Team von Priestern und Lai\*innen der Qualität und Entlastung im Blick auf die komplexen Leitungsaufgaben zuträglich ist.
- Beispiele (ohne Anspruch auf Vollständigkeit): Bistum Aachen, Bistum Essen, Bistum Limburg, Bistum Magdeburg, Erzbistum München-Freising, Bistum Münster, Bistum Osnabrück, Rottenburg-Stuttgart. In Ansätzen: Erzbistum Berlin, Bistum Hamburg, Bistum Hildesheim, Erzbistum Köln; [Übersichtsartikel \(Stand 2018\)](#); konkrete Pfarreien und Ansprechpartner können leicht online recherchiert werden

Umgang mit Diensten und Ämtern insgesamt:

- Theologisch ist Kirche zuallererst „Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit mit der ganzen Menschheit“ (2. Vatikanum, Lumen Gentium 1). Ihre Dienste und Ämter sind von diesem Auftrag her zu denken und historisch immer schon einer Dynamik unterworfen. In der Bibel knüpft der Apostel die Legitimität einer Tätigkeit an deren Nutzen für anderen Menschen. Und: Er schreibt, dass man darauf vertrauen sollte, dass in begabten Menschen der Heilige Geist selbst wirkt. Kurzum: sinnvolle Talente sind göttlich. Paulus bezeichnet sie als ‚Charismen‘.
  - Gespräche mit dem Ortsbischof und den Weihbischöfen im regelmäßigen Abstand: Wie ist der Stand beim Erarbeiten der Partikularnorm, mit der auch in Eucharistiefeiern an Sonn- und Festtagen die Homilie durch Lai\*innen erfolgen kann? Wie sieht die Zusammenarbeit der DBK hier konkret aus? Wie ist der Zeitplan, um für diese Partikularnorm eine Erlaubnis beim Heiligen Stuhl einzuholen? (Ortsbischof) Bei wem liegt die Zuständigkeit?
    - Bei jeder Meldung, dass ein Bistumsvertreter (Diözesanbischof, Weihbischof, Generalvikar, etc.) nach Rom fährt/in Rom war: Nachfragen, ob er die Thematik





ZdK

Zentralkomitee  
der deutschen Katholiken

angesprochen hat/ansprechen wird; nachhaken, wenn er es nicht thematisiert; öffentlich darauf hinweisen, wenn entsprechende Gespräche ausbleiben.

Wie sehen Zeitplan und Zuständigkeit bei der Erarbeitung einer neuen Predigtordnung aus? Welche Personengruppen werden derzeit bedacht bei der geplanten Ausweitung der Predigtbeauftragung (neben pastoralen Mitarbeitenden z.B. Religionslehrer\*innen, Wortgottesdienst-Leiter\*innen, geistliche Verbandsleitungen)? Welche Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten sind geplant, mit denen die Personen sich qualifizieren können? Wie gestaltet sich der Prozess im Bistum, der die pastoralen Situationen hinsichtlich der Einführung der außerordentlichen Taufspendung, der Eheschließungsassistenz durch Lai\*innen und der Beauftragung von Lai\*innen zur Mitwirkung bei der Gemeindeleitung prüft? Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit dem Konsultationsprozess der Pastorkommission?

Wie planen Sie, die Themen und Anliegen dieses Prozesses in den universalkirchlichen Synodalen Prozess einzubringen?

- o Interview / Artikel in der Bistumspresse & der Regionalpresse:

Dringlichkeit der Forderungen bezüglich Einführung der Taufspendung, Eheassistenz sowie Gemeindeleitung durch Lai\*innen benennen. Aufzeigen, dass diese nicht nur theologisch sinnvoll, sondern in einer pluralen und (post)säkularen Gesellschaft auch zunehmend alternativlos werden.

Forderungen, dass das, was kirchenrechtlich bereits jetzt – bei entsprechender Bestätigung durch die DBK – möglich wäre, auch erfolgt.

Durch Einbezug von internationalen Stimmen aufzeigen, dass das Thema der Verantwortungsübernahme durch Lai\*innen nicht einfach nur eine „deutsche Frage“ ist  
Vernetzung mit Diözesanräten und Berufsgruppen in Bistümern, in denen z.B. die Predigt in Eucharistiefiern, die Taufspendung oder die Gemeindeleitung durch Lai\*innen bereits praktiziert wird. Best practise Beispiele sammeln.



ZdK

Zentralkomitee  
der deutschen Katholiken

## Texte aus dem Forum IV „Leben in gelingenden Beziehungen – Liebe leben in Sexualität und Partnerschaft“

### *Segensfeiern für Paare, die sich lieben*

#### Kernaussage und Kernforderung

In Deutschland werden zeitnah Segensfeiern für gleichgeschlechtliche Paare und wiederverheiratet Geschiedene eingeführt. Dafür entwickelt eine Arbeitsgruppe von DBK und ZdK (unter Beteiligung von Mitgliedern des Forums IV und Betroffener) unmittelbar eine Handreichung für die Seelsorger\*innen. Bei der Erstellung kann auf Vorarbeiten der AKF, verschiedener Diözesen und der flämischen Bischöfe zurückgegriffen werden. Erfahrungen mit der eingeführten Segens-Praxis werden dann 2026 ausgewertet.

#### Was kann man jetzt unternehmen?

- Gespräch mit dem Ortsbischof / der Seelsorgeamtsleitung im regelmäßigen Abstand (bspw. 8 Wochen)
  - o Wie viele Seelsorger\*innen und Gottesdienstbeauftragte stehen für Segensfeiern bereit?
  - o Angebot der Fortbildungsmöglichkeiten für Seelsorger\*innen im Bistum: ggf. in Abstimmung mit den Nachbarbistümern?
  - o Entwicklung von Vorbereitungsangeboten für die Paare, die sich segnen lassen möchten (Gespräche, Seminare)
  - o Welche weiteren Vorüberlegungen braucht es, damit die Segensfeiern in die Praxis gehen können, sobald die Handreichung vorliegt?
  - o Werbung für den Segensansatz: das ist ein sichtbares Zeichen für die Gläubigen, und ein Willkommen für alle Paare, die sich lieben, in unserer Kirche
  - o Klares Bekenntnis des Diözesanbischofs, dass queere Katholik\*innen nicht (mehr) diskriminiert werden
- Interview/Artikel in der Bistumspresse / der Regionalpresse
  - o Forderung, dass die Segensfeiern zeitnah im Bistumsgebiet ermöglicht werden, ggf. mit Übergangslösungen.
- Gespräch mit Priestern und Seelsorger\*innen vor Ort zur Umsetzung der Segensfeiern in der jeweiligen Gemeinde
- Vernetzung mit betroffenen Personen vor Ort und Personen. Dazu zählen Mitwirkende im Forum IV und Teilnehmende von Out-In-Church

#### Argumentationshilfe

- Die Kirche verkündet die Botschaft der von Gott geschenkten Würde einer jeden Person in Wort und Tat. Diese Botschaft leitet sie in ihrem Umgang mit Menschen und deren Partnerschaft. Deshalb bringt sie Paaren, die in Liebe verbunden sind, sich gegenseitig in vollem Respekt und in Würde begegnen und ihre Sexualität in Achtsamkeit für sich selbst, füreinander und in sozialer Verantwortung auf Dauer zu leben bereit sind, Anerkennung entgegen und bietet ihnen Begleitung an.



ZdK

Zentralkomitee  
der deutschen Katholiken

- Es gibt Paare, die für ihre Partnerschaft um den Segen bitten. Dieser Bitte liegt der Dank für erfahrene Liebe und die Hoffnung auf eine von Gott begleitete Zukunft zugrunde.
- In Belgien und den Niederlanden werden Segensfeiern für gleichgeschlechtliche Paare mit Billigung des Papstes bereits durchgeführt und es gibt eine Liturgie für diese Feiern (vgl. <https://fsspx.news/de/news-events/news/belgien-der-papst-akzeptiert-angeblich-die-segnung-gleichgeschlechtlicher-paare>)
- Die Weigerung, die Beziehung zweier Menschen zu segnen, die ihre Partnerschaft in Verantwortung zueinander und zu Gott leben wollen, ist unbarmherzig und diskriminierend. Es belastet die Verkündigung der Menschenfreundlichkeit Gottes und das Doppelgebot der Nächsten- und Gottesliebe.
- Die Segensfeier geht nicht auf Kosten der Wertschätzung der sakramentalen Ehe. Die Segensfeier unterscheidet sich von einer Trauung. Der Segen will bestärken, was an Liebe und Verbindlichkeit bereits besteht. Für die Zukunft wird Gottes Beistand erbeten und zugesagt.
- Ein Segenswunsch ist ernst zu nehmen und bringt zum Ausdruck, dass Menschen ihre Beziehung im Horizont Gottes gestalten und sich an der frohen Botschaft orientieren wollen.
- Mit dem Benediktionale Nr. 99 ist eine Vorlage für Segenshandlungen vorhanden, die adaptiert werden kann. Darüber hinaus sind überaus viele verschiedene Segensfeiern und Anlässe im Benediktionale abgebildet, was eher die Absurdität unterstreicht, dass sich liebende Menschen nicht gesegnet werden.
- Häufig haben gleichgeschlechtliche Paare und wiederverheiratete Paare in unserer Kirche Ausgrenzung und Abwertung erfahren. Die Möglichkeit der Segensfeier macht diese Erfahrungen nicht wett. Sie bietet der Kirche aber die Chance, der in diesen Beziehungen vorhandenen Liebe und den gelebten Werten Wertschätzung entgegenzubringen und Versöhnung zu ermöglichen.
- Der Segen ist für viele Paare und ihre Kinder ein Zeichen, in dieser Kirche angenommen zu sein, und er ist für die Gemeinden eine Ermutigung, sie willkommen zu heißen.

### *Umgang mit geschlechtlicher Vielfalt*

#### Kernaussage und Kernforderung

Jeder Mensch hat eine geschlechtliche Identität und eine sexuelle Orientierung. Diese sind Teil eines komplexen Entwicklungsprozesses. Sie ist nicht beliebig form- oder gar wählbar. Sie ergibt

sich stattdessen aus einem Zusammenspiel biologischer Prozesse und psychosozialer Wirkfaktoren, zu denen nicht zuletzt die individuelle Annahme und Ausgestaltung durch die Person selbst zählen.

DBK und ZdK gehen zusammen mit Mitgliedern des Forums IV, Expert\*innen und trans- und intergeschlechtlichen Menschen dieser Thematik in einer Arbeitsgruppe nach.



ZdK

Zentralkomitee  
der deutschen Katholiken

Schon jetzt werden zur Umsetzung empfohlen: der Geschlechtseintrag kann im Taufregister weggelassen, geändert oder als divers eingetragen werden. Auch der Vorname soll geändert werden können. Segensfeiern und deren Vorbereitung stehen auch trans- und intergeschlechtlichen Menschen offen. LSBTI\*-Beauftragte sollen in allen Diözesen eingesetzt werden. Neben Aus- und Fortbildungen für Seelsorger\*innen soll es auch Bildungsangebote in Kirchengemeinden und katholischen Institutionen zur Sensibilisierung für das Thema geben. Durch diese Schritte wird die geschlechtliche Vielfalt auch im kirchlichen Rahmen anerkannt.

#### Was kann man jetzt unternehmen?

- Gespräch mit dem Ortsbischof
  - o Sind die Regelungen zum Taufregister implementiert?
  - o Soll das öffentlich gemacht werden und wenn ja wie?
  - o Ist das kirchliche Verwaltungsrecht schon geändert?
  - o Wenn es noch keine\*n LSBTI\*-Beauftragte\*n gibt, wann wird er\*sie benannt?
  - o Wann gibt es die Bildungsprogramme und -angebote für die Thematik?
  - o Stand der Aus- und Fortbildungen für Seelsorger\*innen
  - o Stand der Arbeitsgruppe, die sich der Thematik widmet
- Kontakt mit der Bistums- und der Regionalpresse
- Gespräch mit Priestern und Seelsorger\*innen vor Ort zur Umsetzung der Bildungsprogramme und -angebote
- Vernetzung mit betroffenen Personen vor Ort und Personen. Dazu zählen Mitwirkende im Forum IV und Teilnehmende von Out-In-Church

#### Argumentationshilfe

- Es gibt viele Varianten der Geschlechter. Statt einer Binarität zweier Geschlechter ist viel mehr von einer Bipolarität zu sprechen.
- Die australischen Bischöfe haben eine Handreichung zum Umgang mit Identität und Gender veröffentlicht, in der das Zueinander von sozialem und biologischem Geschlecht beleuchten. Sie dokumentieren das Ringen mit humanwissenschaftlichen Erkenntnissen und gesellschaftlichen Entwicklungen, das hinsichtlich der Konsequenzen für die Gestaltung kirchlicher Lernräume beachtlich ist.
- Papst Franziskus fordert uns in „Fratelli tutti“ heraus, die jeweiligen Nächsten in ihrem So-Sein anzuerkennen. Dazu gehört auch das Leid von Menschen, die wegen ihrer geschlechtlichen Identität in der Kirche ausgegrenzt wurden und werden, zu sehen und anzuerkennen.
- Als weitere Argumentationshilfe können auch die Beschlüsse der ZdK-Vollversammlung zur Geschlechtlichen Vielfalt und zum Selbstbestimmungsgesetz dienen. Diese sind [hier](#) und [hier](#) abrufbar.



ZdK

Zentralkomitee  
der deutschen Katholiken

## *Grundordnung des kirchlichen Dienstes*

### Kernaussage und Kernforderung

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse wird so schnell wie möglich geändert. Dabei soll vor allem der persönliche Familienstand kein Einstellungshindernis und kein Kündigungsgrund mehr sein dürfen. Artikel 5.2.2.c+d sind ersatzlos zu streichen. Entsprechend soll eine Nicht-Diskriminierungsklausel eingefügt werden. Zudem soll die Missio canonica geändert werden.

Weiter setzen sich die deutschen Bischöfe für eine entsprechende weltkirchliche Auslegung des Nihil obstat ein.

### Was kann man jetzt unternehmen?

- Gespräch mit dem Ortsbischof
  - o Werden die Nichts-Diskriminierungsgebote im Bistum entsprechend nachgehalten? Gibt es Anlaufstellen, falls es zu Diskriminierung kommen sollte?
  - o Wie kann die Botschaft des Willkommens für Menschen aller geschlechtlichen Identitäten und sexuellen Orientierungen noch weiter verbreitet werden?
  - o Wann und wie wird das Anliegen der Auslegung des Nihil Obstat in der Weltkirche vorgebracht?

### Argumentationshilfe

- Die neue Grundordnung gilt inzwischen in allen deutschen Bistümern. Auch die Veränderung der Ordnung für die Missio Canonica wurde beschlossen. Jetzt gilt es, diese neue Grundlage bekannt zu machen. Die neue Willkommenskultur will „gelebt“ werden.

## *Lehramtliche Neubewertung von Homosexualität*

### Kernaussage und Kernforderung

Dem Papst wird empfohlen, lehramtlich eine Neubewertung und Präzisierung der Homosexualität vorzunehmen auf der Grundlage folgender Aspekte: Jeder Mensch ist mit seiner Geschlechtlichkeit von

Gott geschaffen und hat in diesem Geschaffensein eine unantastbare Würde. Zu jeder menschlichen Person gehört untrennbar ihre sexuelle Orientierung. Sie ist nicht selbst ausgesucht und sie ist nicht veränderbar. Als Gottes Ebenbild gebührt jedem Menschen Achtung und Respekt, unabhängig der sexuellen Orientierung. Alle Gläubigen sind dazu verpflichtet, aktiv gegen jede Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung vorzugehen. Da die homosexuelle Orientierung zum Menschen gehört, wie er\*sie von Gott geschaffen wurde, ist sie ethisch nicht anders zu beurteilen als die heterosexuelle Orientierung. Jeder Mensch ist dazu berufen, seine\*ihre Sexualität in seine\*ihre Lebensführung zu integrieren. Gleichgeschlechtliche – auch in sexuellen Akten



ZdK

Zentralkomitee  
der deutschen Katholiken

verwirklichte – Sexualität ist keine Sünde, die von Gott trennt, und sie ist nicht als in sich schlecht zu beurteilen. Sie ist vielmehr an der Verwirklichung der gelebten Werte zu messen. Im Zuge dieser Neubewertung sind u.a. die Passagen 2357-2359 und 2396 im Weltkatechismus zu verändern. Außerdem soll das Katechismuskompandium aktualisiert und überarbeitet werden. Die Kirche ist auf allen Ebenen gefordert, zu bekennen, dass sie Menschen aufgrund der vorherrschenden Lehre und ihrer Praxis in Bezug auf Homosexualität Leid hinzugefügt hat. Es sollen Menschen keine Sakramente verwehrt werden, weil sie homosexuell sind.

#### Was kann man jetzt unternehmen?

- Gespräch mit dem Ortsbischof
  - o Welche Äußerungen gibt es im Sinne des Bekenntnisses der Kirche, dass sie durch ihre Lehre und ihre Praxis in Bezug auf Homosexualität Menschen Leid zugefügt hat?
  - o
  - o Wie und mit welchem Nachdruck wird das Anliegen zur Änderung des Katechismus in Rom vorgebracht? Erfolgt die über einen Brief, eine Eingabe bei der Welsynode? Welche Gespräche in Rom können für das Anliegen genutzt werden? Welche Weggefähr\*innen wurden für das Anliegen angesprochen?
  - o Welche Anwaltschaft gibt es, um sich von Verfolgung und Kriminalisierung homosexueller Menschen zu distanzieren?
  - o Wie weit ist die Überarbeitung des Katechismuskompandiums?
  - o Inwieweit setzen Sie sich für das Verbot von Konversionstherapien ein?
- Bei jeder Meldung, dass ein Bistumsvertreter (Diözesanbischof, WB, GV etc.) nach Rom fährt/in Rom war: nachfragen, ob er die Thematik angesprochen hat/ansprechen wird; nachhaken, wenn er es nicht thematisiert; öffentlich darauf hinweisen, wenn entsprechende Gespräche ausbleiben
- Interview/Artikel in der Bistumspresse und Regionalpresse
  - o Forderung des Bekenntnisses der Kirche, dass sie durch ihre Lehre und Praxis in Bezug auf Homosexualität Menschen Leid zugefügt hat.

#### Argumentationshilfe

- Homosexuelle Menschen erfahren häufig Abwertung und Ausgrenzung in unserer Kirche, dabei sind wird aufgerufen Menschen mit Achtung und Respekt zu begegnen. Das betrifft alle Menschen, somit auch homosexuelle Menschen.
- Bei Homo- und Bisexualität handelt es sich nicht um Störungen oder Krankheiten. Vielmehr stellen sie Varianten sexueller Präferenzstrukturen von Menschen dar. Die Homosexualität ist damit viel mehr eine Norm- als eine „Minus“-Variante.